Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Im Zusammenhang mit Wahlen oder Bürgerbegehren/Volksbegehren wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörden nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetz (BMG)

- Parteien
- Wählergruppen und
- anderen Trägern von Wahlvorschlägen

auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über

- Vor- und Familiennamen,
- Doktorgrade und
- Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten

erteilen dürfen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 BMG i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG).

Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei **nicht** mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG).

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen;

Die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu schriftlich oder auch persönlich wie folgt mit uns in Verbindung setzen.

Verwaltungsgemeinschaft Seeg
Wahlamt
Hauptstr. 39
87637 Seeg

Tel. Nr.: 08364/62838-1210

Unsere Öffnungszeiten:
Montag – Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Aushang 03.11.2026
VGem-Blatt/Homepage/Mitgliedsgemeinden
DMS 004